

Probleme des Föderalismus in komparativer Perspektive

©1992 Alexander Hüls

Inhalt

I. Einleitung.....	2
II. Föderales Selbstverständnis.....	3
III. Gesetzgebung.....	3
A. Gesetzgebungskompetenzen der Länder.....	4
B. Ausführungsgesetze.....	4
IV. Finanzen.....	5
V. Gerichtsbarkeit und Vollziehung.....	7
VI. Vertretung von Länderinteressen.....	8
A. Stellung des Bundesrates.....	8
B. Stellung der Landeshauptmänner.....	9
VII. Perspektiven des Föderalismus in Österreich.....	9
VIII. Fazit.....	10
IX. Literatur.....	11

I. Einleitung

Deutschlands Nachbar Österreich ist mit einer Fläche von 83855 km² und rund 7 Millionen Einwohnern eines der kleineren Länder Europas. Die neun Bundesländer sind, mit Ausnahme des Burgenlandes, das nach dem Ersten Weltkrieg von Ungarn abgespalten wurde, und Wiens, das 1922 als eigenes Bundesland aus Niederösterreich herausgelöst wurde, die deutschen Kronländer der ehemaligen K&K Monarchie.

Daraus mögen sich einige Besonderheiten in der politischen Kultur Österreichs ergeben, die sich auch in Teilbereichen des politischen Systems dieses Landes wieder spiegeln.

In der Hauptstadt Wien¹ hat sich eine politische Elite entwickelt, die in einem so hohen Maße homogen und geschlossen ist, wie es anderswo wohl kaum vorstellbar wäre.²

Auch wenn man die politische Berichterstattung in den Medien verfolgt, gewinnt man den Eindruck, daß in Österreich und insbesondere in Wien, wo faktisch alle wesentlichen Entscheidungen fallen, die politische Elite -auch über Parteigrenzen hinweg- miteinander vertraulich verkehrt, wesentlich mehr, als das z.B. in Deutschland der Fall ist. Nur in Österreich dürfte es üblich sein, daß Politiker nur vor Fernsehkameras vom 'Du' zum 'Sie' übergehen, um nach getaner wechselseitiger Beschimpfung wieder einvernehmlich zum Heurigen zu gehen.³

Auffällig ist, daß in diesen Kreis des Einverständnisses auch andere Funktionäre, Spitzenbeamte und vor allem Journalisten miteinbezogen werden.

Aber auch "Außenseiter", Vertreter kleiner oder neuer Parteien, wie z.B. der österreichischen Grünen, werden rasch integriert.

Dennoch ist das Prinzip des Föderalismus in der österreichischen Verfassung, wie im deutschen Grundgesetz (Art.20 Abs.1 GG), verankert:

"Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien."(Art.2 B-VG)

Mit diesen Eindrücken, die man von unserem Nachbarland gewinnen kann, ohne sich näher mit ihm zu beschäftigen, stellt sich, auch in Betracht einer angestrebten EG-Mitgliedschaft Österreichs, die Frage, welchen Stellenwert der Föderalismus in Österreich tatsächlich hat.

1 Wien stellt mit 1,6 Millionen Einwohnern rund 23% der Bevölkerungszahl Österreichs. Die starke Stellung dieser Stadt im österreichischen Föderalismus läßt sich sicherlich auch aus der historischen Rolle, einst Hauptstadt eines 51 Millionen Einwohner zählenden Reiches gewesen zu sein, erklären.

2 vgl: Gerlich P., Politik in Österreich, in: Wehling H.G.(Red.), Nachbar Österreich, Stuttgart 1988, S.41

3 vgl. Pelinka A., Windstille, Klagen über Österreich, Wien 1985, S.9

II. Föderales Selbstverständnis

1973 wurden die Österreicher in einer "Politologischen Studie zur Frage des Föderalismus"⁴ befragt, von welcher Regierung sie sich eine bessere Vertretung ihrer Interessen erwarten.

Mit dieser und noch einer Reihe weiterer solcher Fragen läßt sich wohl nicht das gesamte Spektrum der Einstellung des Österreichers zum Föderalismus erfassen, aber regionale Unterschiede im föderalen Selbstverständnis können durchaus aufgezeigt werden.

So scheint das Vertrauen zur Bundesregierung in Wien mit 40% Fürsprache am größten zu sein, gefolgt vom Osten des Landes mit 27,6% Befürwortung, weiter abflauend im Westen mit 27% und im Süden mit nur noch 23,7% Vertrauen in die Bundesregierung.

Dementsprechend umgekehrt proportional gestaltet sich das Vertrauen in die Landesregierungen.

Im Westen sind es 36%, im Osten 33%, im Süden 30% und in Wien nur 18,3%, die sich von der Landesregierung besser vertreten fühlen als von der Bundesregierung.

Der Prozentsatz derer, die sich von beiden Regierungen gleichermaßen vertreten sehen wollen, liegt im Westen, im Osten und in Wien zwischen 27 und 27,6%, im Süden dagegen bei 32%.

Zwar sind Schlußfolgerungen aufgrund solcher Befragungen meist äußerst problematisch, dennoch läßt sich ein geographisches Gefälle beim Vertrauen in die eigene Landesregierung erkennen: Im Westen Österreichs ist es am höchsten, im Umland Wiens, im Osten, sinkt es leicht ab, pendelt sich im Süden auf einen Mittelwert ein und erreicht in Wien, das mag auch in der weiteren Betrachtung des Themas interessant erscheinen, ein absolutes Minimum.

III. Gesetzgebung

Die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern stellt sich in der österreichischen Verfassung so dar, daß alle dem Bund zugewiesenen Kompetenzen in einem Katalog aufscheinen. Alle nicht ausdrücklich dem Bund übertragenen Verantwortungen "verbleiben im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder"(Art.15 Abs.1 B-VG).⁵

Im Gegensatz dazu sind im deutschen Grundgesetz die Gegenstände der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebung exakt aufgeführt (Art.73, Art.74 GG).

Die bei oberflächlicher Betrachtung länderfreundliche Formulierung in der österreichischen Verfassung kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die wichtigs-

4 Institut für empirische Sozialforschung, Wien, Juni 1973

5 vgl. hierzu auch: Kostelka P./Unkart R., Vom Stellenwert des Föderalismus in Österreich, in: Fischer H. (Hrsg.), Das politische System Österreichs, Wien 1982, S.345

ten einer gesetzlichen Regelung bedürftigen Angelegenheiten dem Bund durch die Ausführung in den Kompetenzkatalogen der Bundesverfassung vorbehalten sind.

A. Gesetzgebungskompetenzen der Länder

Die Kompetenzen der Länder auf Grund der Generalklausel im Art.15 Abs.1 B-VG erscheinen dagegen bescheiden⁶:

- Raumordnung (wichtige Teilbereiche)
- örtliche Raumplanung
- Bauordnung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Jagd und Fischerei
- Abfallbeseitigung
- Kindergarten und Hortwesen

B. Ausführungsgesetze

Es gibt eine weitere Gruppe von taxativ festgelegten Materien, bei denen der Bundesgesetzgeber die Grundsätze festlegt, innerhalb derer die Länder Ausführungsgesetze erlassen dürfen (Art.12, Art.14 B-VG). Allerdings gehen die Grundsatzgesetze meist so ins Detail, daß den Ländern kaum Spielraum für eigenständige Regelungen bleibt.

Zu den Ausführungsgesetzen zählen⁷:

- Fürsorge (Sozialhilfe)
- Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge
- Krankenanstalten
- Kurorte und natürliche Heilvorkommen
- Landarbeitsrecht
- Bodenreform
- Pflanzenschutz
- Elektrizitätswesen
- Äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen

⁶ vgl. hierzu auch Kostelka P./Unkart R., a.a.O., S.345

⁷ vgl. Kostelka P./Unkart R., a.a.O., S.346

Gegenstände wie z.B.

- das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und der Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung
- das Vereins- und Versammlungsrecht
- das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer
- das Waffen- und Sprengstoffrecht
- die Staatsangehörigkeit in den Ländern
- das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen)

und noch einige mehr, wie sie im deutschen Grundgesetz in Art.74 (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) geregelt sind, fehlen völlig.

Wie in Deutschland auch, verfügt der Bund in Österreich über die 'Kompetenz-Kompetenz' und kann mit einer 2/3 Mehrheit im Nationalrat Verfassungsänderungen durchsetzen. Da eine Mehrheit im Bundesrat, im Unterschied zu Deutschland, nicht notwendig ist, wurde dies in den 60iger-Jahren ausführlich praktiziert und die Länderkompetenzen immer weiter eingeschränkt.⁸

Wie in Deutschland auch bricht Bundesrecht Landesrecht.

Obwohl die Ausführungsgesetze in ganz Österreich von den selben Bundesgrundsätzen ausgehen, sind hier dennoch für die einzelnen Länder, wenn auch stark eingeschränkt, unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten gegeben.

IV. Finanzen

Auf dem Gebiet der fiskalischen Grundordnung Österreichs, des Finanz-Verfassungsgesetzes von 1948, "ist ein erdrückendes Übergewicht des Bundes festzustellen".⁹

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) tragen "den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt" selbst (§ 2 F-VG 1948).

Somit ist festgelegt, daß auf der Seite der Ausgaben volle Selbstständigkeit aller Gebietskörperschaften herrscht, während auf der Seite der Einnahmen der Bund dominiert. Das Steuerfindungsrecht steht zwar sowohl dem Bund als auch den Ländern zu,¹⁰ doch besitzt auch hier der Bund eine Art von 'Kompetenz-Kompetenz':

8 Pernthaler P., Österreichs Länder und Gemeinden, in: Nachbar Österreich, Stuttgart 1988, S.98

9 Adamovich L., Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Wien 1971, S.91

10 vgl. Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Wien 1973, S.568, Anm.2 zu § 3 Abs.1 F-VG und die dort zitierten VfGH-Entscheidungen

"Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Bundessteuern zwischen dem Bund und den Ländern." (§ 3 Abs.1 F-VG 1948).

Somit wird durch Bundesgesetz bestimmt, welche Steuern zur Gänze oder in Teilen dem Bund zustehen.

Da es dem Bund freisteht, jede beliebige Steuerart bundesgesetzlich zu regeln und die Länder Steuern für sich und die Gemeinden nur dann per Landesgesetz ausschreiben können, wenn nicht bereits auf dem selben Steuergegenstand eine bundesgesetzliche Abgabe lastet, sind die Länder in der Steuerfindung sehr eingeschränkt.¹¹

Aber den Ländern sind noch weitere Schranken gesetzt. So können durch Bundesgesetz Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstige übermäßige Belastungen erlassen werden.

Und nicht zuletzt durch die Bundesverfassung selbst sind die Landtage in ihrem Recht, Steuern auszuschreiben, eingeengt: Art.4 Abs.1 B-VG schreibt nämlich vor, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet. Dieses Gebot, Österreich als einheitliches Wirtschaftsgebilde zu betrachten, bedingt auch, daß diese Einheit nicht durch übermäßige und in den Ländern unterschiedliche Landessteuern gestört werden darf.¹²

Dies hat zur Folge, daß die Landessteuern, wie in Deutschland auch¹³, hinsichtlich ihrer Zahl wie auch ihres Ertrages von wesentlich geringerer Bedeutung als die Bundessteuern sind.

Dennoch kommt es trotz dieses Mißverhältnisses zu keiner finanziellen 'Aushungerung' der Länder, da es Finanzausgleichsgesetze zwischen Bund und Ländern gibt. Hierbei wird in zwei Steuerarten unterschieden¹⁴:

- ausschließliche Bundesabgaben
- zwischen Bund und Ländern geteilte Bundesabgaben

Von den letzteren gibt der Bund einen Teil der eingenommenen Steuern, meist nach zähen politischen Verhandlungen mit den Landesvertretern, an die Länder zurück.¹⁵

Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern, wie in Deutschland, ist nicht vorgesehen.

11 vgl. Kostelka P./Unkart R., a.a.O., S.346

12 vgl. Klecatsky, a.a.O., S.71, Anm.5 zu Art.4 B-VG und die dort zitierten Entscheidungen des VfGH

13 vgl. Laufer H., Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, München, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 1991, S.149ff

14 vgl. Kostelka P./ Unkart R., a.a.O., S.347f

15 1972 waren es ca. 16%, 1974 ca. 19% des geteilten Steueraufkommens (aktuellere Zahlen lagen mir leider nicht vor)

V. Gerichtsbarkeit und Vollziehung

Im Bereich der Gerichtsbarkeit gibt es in Österreich ein für einen Bundesstaat ungewöhnlich hohes Maß an Zentralisation.

Während in Deutschland in den Ländern eine eigene Gerichtsorganisation besteht, die ihre Ausprägung in Landesgerichten, Oberlandesgerichten, Verwaltungsgerichten, Landesarbeitsgerichten, Landessozialgerichten und Finanzgerichten¹⁶ hat, geht in Österreich alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus. (Art.82 Abs.1 B-VG). Dies mag auf die Rechtsvereinheitlichung im Kaiserreich unter Maria Theresia zurückgehen.¹⁷

Daraus ergibt sich, daß für das hoheitliche Handeln im Vollzug der Gesetze für die Länder nur die Vollziehung der Verwaltungsgesetze in Betracht kommt.¹⁸

Im deutschen Grundgesetz ist geregelt, daß fast alle Bundesgesetze von den Ländern als eigene Angelegenheiten in eigener Verantwortung ausgeführt werden (Art.83, Art.84 GG).

In Österreich muß man dagegen drei Kategorien von Gesetzen in der Vollziehung unterscheiden:

- Landesgesetze (ausschließlich im Landesvollzug)
- Bundesgesetze, die auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich der Landesvollziehung vorbehalten sind (z.B. Staatsbürgerschaftsgesetz, Straßenverkehrsordnung)
- alle übrigen Bundesgesetze

In den beiden ersten Kategorien ist die Landesregierung höchste und letzte Instanz, die keiner Weisungsgewalt von außen unterliegt und deren Entscheidungen nur vom Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof überprüft werden können.

In die dritte Kategorie fällt die überwiegende Mehrheit aller Bundesgesetze.

Diese Gesetze fallen zwar formal in die Bundesvollziehung, werden jedoch in erster Instanz von der 'mittelbaren Bundesverwaltung' behandelt.

Dies geschieht in Österreich mittels der 'Bezirkshauptmannschaften', die direkt den Landeshauptmännern unterstehen, also Landesbehörden sind.

Erst in letzter Instanz unterliegt die Vollziehung dem zuständigen Bundesministerium.

"Gerade das Institut der 'mittelbaren Bundesverwaltung' bewirkt einen bedeutenden Machtzuwachs der politischen Kräfte auf Landesebene (Weisungen des Bundesministers sind ganz extreme Ausnahmefälle). Wird doch damit ein Großteil der Bundesverwaltung in die Hand des administrativen, aber auch des politischen Apparates der Länder gelegt."¹⁹

16 vgl. Laufer H., a.a.O., S.92f

17 vgl. hierzu auch: Kelsen H., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, B.5, Wien 1922, S.82

18 vgl. Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.348f

19 Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.348f

Vergleichbar wäre diese 'mittelbare Bundesverwaltung' mit der in Deutschland üblichen 'Bundesauftragsverwaltung', die in Art.85, Art.104a Abs.2 GG geregelt ist.²⁰

VI. Vertretung von Länderinteressen

A.Stellung des Bundesrates

Wie dem deutschen ist auch dem österreichischen Bundesrat, der zweiten Kammer des parlamentarischen Systems, die Mitwirkung an der Gesetzgebung übertragen.

Auch in Österreich ergeben sich die Mitglieder dieser Kammer aus dem Stärkeverhältnis der Landtagsparteien.

Hervorzuheben ist die immer noch schwache Stellung des Bundesrates.

Die Verfassungswirklichkeit in Österreich zeigt, daß dieses Organ praktisch keine ins Gewicht fallende Rolle spielt und zumindest bis zum 28.Oktober 1976 auch kaum spielen konnte. Denn erst in der zu diesem Zeitpunkt erlassenen B-VG Novelle wurde das bis dahin gültige aufschiebende Vetorecht in ein Absolutes, bei verfassungsgesetzlichen Einschränkungen der Landeszuständigkeiten, umgewandelt. (Art.44 Abs.3 B-VG).²¹

Im Bereich des Finanzverfassungsrechts, und allen die Länder nicht unmittelbar betreffenden Gesetze, gibt es allerdings nach wie vor nur ein suspensives Vetorecht gegen Beschlüsse des Nationalrats.

Gegen dieses Veto kann der Nationalrat einen 'Beharrungsbeschluß', ähnlich den 'Einspruchsgesetzen' des deutschen Bundestages bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen, mit sofortiger Wirkung fällen, und somit die politische Funktion des Bundesrates praktisch auf null herabsetzen.

Da sich die Mitglieder des Bundesrates nach wie vor eher den Ergebnissen der Willensbildungsprozesse ihrer Parteien auf Bundesebene verbunden fühlen als den sie entsendenden Ländern, kann man davon sprechen, daß der Bundesrat nur ein Spiegelbild der Parteienstärke im Gesamtstaat, wie sie sich aus der Summe der Wahlen zu den einzelnen Landtagen ergibt, darstellt.²²

In der Literatur findet man sogar gelegentlich die Bezeichnung eines politischen 'Hampelmannkabinetts', das man genausogut auflösen könne.

Dieser Zustand mag seine Ursache auch zum Teil in den eingangs erwähnten Besonderheiten der politischen Kultur Österreichs haben.

Als Folge der wesentlich geringeren Bedeutung des österreichischen Bundesrates gegenüber dem Deutschen haben österreichische Landespolitiker Wege gefunden, ihre Interessen in zunehmendem Maße im außerparlamentarischen Raum durchzusetzen.

²⁰ vgl. hierzu auch: Laufer H., a.a.O., S.93

²¹ vgl. Wimmer N., Die Föderalismuswende, in: Fröschl E./ Zoitl H. (Hrsg.), Der österreichische Weg 1970-1985, fünfzehn Jahre, die Österreich verändert haben, Wien 1986, S.140

²² vgl. Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.351f

B. Stellung der Landeshauptmänner

Es läßt sich feststellen, daß dem Landeshauptmann im Gefüge des österreichischen Bundesstaates eine Doppelstellung zukommt²³:

- als 'Ministerpräsident' im Länderkabinett
- als 'Statthalter' des Bundes für das Territorium des Bundeslandes

In der Funktion als 'Statthalter' setzt er den Bezirkshauptmann als Vorsitzenden der 'mittelbaren Bundesverwaltung' ein, in dessen Aufgabenbereich die Vollziehung der oben erwähnten Bundesgesetze steht.

Als 'Ministerpräsident' hat der Landeshauptmann ein Resolutionsrecht gegen Beschlüsse des Bundes, durch das in der Regel effektiver in die Bundespolitik eingegriffen werden kann als dies durch das relativ ineffektive Vetorecht des Bundesrates möglich ist.

In einer Ländervereinbarung haben die Bundesländer eine 'Verbindungsstelle der Bundesländer' eingerichtet, die eine ständige Verbindung sowohl der Bundesländer untereinander als auch der Bundesländer zur Bundesregierung garantieren soll.²⁴

Diese Verbindungsstelle dient auch als Geschäftsstelle der periodisch stattfindenden Landeshauptmänner-, Landesfinanzreferenten- und Landesamtsdirektorenkonferenzen, auf denen gemeinsame Standpunkte gegenüber dem Bund erarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzausgleichsverhandlungen.

Somit wurde ein Organ geschaffen, in dem Vorentscheidungen für Beschlüsse auf gesamtstaatlicher Ebene fallen.

Landesvertretungen eines jeden einzelnen Bundeslandes beim Bund, wie in Deutschland, gibt es dagegen in Österreich nicht.²⁵

VII. Perspektiven des Föderalismus in Österreich

Seit 1970 ist in Österreich eine Erstarkung des Föderalismus zu bemerken.²⁶

So sind verschiedentlich auch innerparteiliche Voraussetzungen für mehr Dezentralisation geschaffen worden, wie z.B. in der ÖVP: in dieser Partei wurde 1967 die Regelung fallengelassen, daß mindestens 50% des Vorstandes aus Wien stammen muß.

Seit 1974 sind zahlreiche Verfassungsänderungen wieder aufgehoben worden, die teilweise die Landeskompentzen erheblich einschränkten.

²³ vgl. Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.353

²⁴ vgl. Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.354f

²⁵ vgl. hierzu auch: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung Bd.204, Der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1984, S.29

²⁶ vgl. hierzu auch: Wimmer N., Die Föderalismuswende, in: Fröschl E. /Zoitl H. (Hrsg.), Der österreichische Weg 1970-1985, fünfzehn Jahre, die Österreich verändert haben, Wien 1986, S. 140ff

1975 wurde in Innsbruck das 'Institut für Föderalismusforschung' gegründet, das durch seine Arbeit auch zu einer Föderalisierung innerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit beitragen konnte.²⁷

1986 hat auch Niederösterreich als letztes Bundesland eine eigene Landeshauptstadt (St. Pölten) gegründet.

Durch die vielen Skandale der 80iger Jahre setzen immer mehr Österreicher ihre Stimme auf kleinere "Alternativparteien", wie z.B. die FPÖ, nicht etwa weil sie sich hundertprozentig mit deren politischen Zielen identifizieren würden, sondern weil sie ihre Parteizentrale nicht in Wien, sondern in Kärnten hat.

Eine sehr starke Rolle in der Vertiefung des föderalistischen Klimas in Österreich spielen die öffentlichen Pflichtschulen, in denen jeder Österreicher die Besonderheiten seiner eigenen Heimat vermittelt bekommt und auch lernt, sich als Tiroler, Wiener, Kärntner usw. zu fühlen.²⁸

Nicht zuletzt daraus resultieren die starken Forderungen des noch nicht EG-Mitglieds Österreich nach einem 'Europa der Regionen'. Besonders Tirol (mit Südtirol), Vorarlberg (mit Baden-Württemberg und den angrenzenden Kantonen der Schweiz) und das Burgenland (mit dem ehemaligen Mutterland Ungarn) erhoffen sich vermehrte Zusammenarbeit mit ihren Nachbarregionen und dadurch größere Autonomie und Loslösung von Wien.

VIII. Fazit

Die Frage nach dem Stellenwert des Föderalismus in Österreich läuft letztendlich auf die Frage hinaus, ob die Länder tatsächlich in der Lage sind, die ihnen heute und für die nächste Zukunft gestellten Probleme zu bewältigen.

Hierbei läßt sich feststellen, daß zwar formal der Föderalismus in Österreich ähnlich stark verankert ist wie in Deutschland, und auch im Bewußtsein des Bürgers existiert, daß aber durch die politische Wirklichkeit in unserem Nachbarland die politische Autonomie der Länder viel stärker begrenzt ist als bei uns, und eine Problembewältigung ohne den Bund im Moment wohl nicht vorstellbar wäre.

Einzig auf dem Gebiet der Verwaltung läßt sich eine starke Position der Länder feststellen.²⁹

Denkbar ist eventuell, daß die Länder im österreichischen Bundesstaat mehr Gewicht bekommen, wenn Österreich einem dann bereits geeinten Europa (der Regionen) beitreten wird.

²⁷ vgl. Pernthaler P., a.a.O., S.99

²⁸ vgl. Kostelka P. /Unkart R., a.a.O., S.355f

²⁹ Schon Fürst von Metternich sagte, daß Österreich nicht regiert, sondern verwaltet wird.

IX. Literatur

- Adamovich L., Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Wien 1971
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Informationen zur politischen Bildung Bd.204, Der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1984
- Ermacora F., Föderalismus in Österreich, Wien 1970
- Fischer H. (Hrsg.), Das politische System Österreichs, Wien 1982
- Fröschl E./Zoitl H. (Hrsg.), Der österreichische Weg 1970-1985, fünfzehn Jahre, die Österreich verändert haben, Wien 1986
- Kelsen H., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich Wien 1922
- Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Wien 1973
- Klose A., Politischer Grundkurs, Hintergründe, Organisationsformen und Funktionieren der Demokratie, Linz 1991
- Laufer H., Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1991
- Nick R. /Pelinka A., Politische Landeskunde der Republik Österreich, Berlin 1989
- Pelinka A., Windstille, Klagen über Österreich, Wien 1985
- Pernthaler P. (Hrsg.), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden, Wien 1980
- Wehling H.G. (Red.), Nachbar Österreich, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1988